



Gampel-Bratsch
G e m e i n d e

Friedhofreglement
~~für die Friedhöfe von~~
~~Gampel, Niedergampel und Bratsch~~

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art 1 Verfügungsrecht	3
	Art 2 Beerdigungsrecht	3
	Art 3 Bestattungen	3
II.	Verwaltung	3
	Art 4 Aufsicht und Verwaltung	3
	Art 5 Verwaltung	4
	Art 6 Friedhofscommission	4
	Art 7 Kirchliche Bestattungsweise	4
III.	Gräber	4
	Art 8 Grabregister	4
	Art 9 Einteilung	4
	Art 10 Grösse der Gräber	54
	Art 11 Grabgebühren	5
	Art 12 Miet- und Familiengräber	5
	Art 13 Grabesruhe Reihenfolge der Bestattungen	5
	Art 14 Unterhalt	5
IV.	Grabschmuck und Grabmäler	6
	Art 15 Pflege der Gräber	6
	Art 16 Bepflanzung	6
	Art 17 Gestaltung der Gräberfelder	6
	Art 18 Bewilligungspflicht	6
	Art 19 Art der Grabmäler	6
	Art 20 Grababstand	76
	Art 21 Masse der Grabmäler und Grabumrandungen Reihengrab	7
	Art 22 Masse für Urnengräber	7
	Art 23 Kindergräber	8
V.	Schlussbestimmungen	8
	Art 24 Schutz der Anlage	8
	Art 25 Neubesetzung	8
	Art 26 Beschädigung und Haftung	8
	Art 27 Bussen	8
	Art 28 Rechtsmittel	98
	Art 29 Gültigkeit	9
	Art 30 Inkraftsetzung	9
VI.	Anhang 1: Friedhof-Gebührenordnung	10

Eingesehen

- ~~die Verordnung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten vom 29. April 2015;~~
- ~~das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008;~~
- ~~die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;~~
- das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG)
- die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV)
- Art. 129 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (800.1)
- die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 (818.400)

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Verfügungsrecht

¹ Die Gemeinde Gampel-Bratsch verfügt im Rahmen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (Art. 129).

Art 2 Beerdigungsrecht

¹ Auf den Friedhöfen der Dorfschaften Gampel, Niedergampel und Bratsch können bestattet werden:

- verstorbene Einwohner der Gemeinde
- auswärtige Personen soweit es die Platzverhältnisse erlauben

Art 3 Bestattungen

¹ Beerdigungen unterstehen der Aufsicht der Gemeindebehörden ~~(in diesem Fall der Friedhofskommission durch Delegation)~~. Sie erteilt die Bewilligung für das Begräbnis. Die Beerdigungsbewilligung wird nur nach Vorlage der Sterbeurkunde erteilt, welche vom zuständigen Zivilstandsamt ausgestellt wird.

II. Verwaltung

Art 4 Aufsicht und Verwaltung

¹ Die Aufsicht und Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeinderat. Dieser ~~bestellt kann~~ zu Beginn der Amtsperiode eine auf 4 Jahre bestimmte Friedhofskommission bestellen. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern.

- a) einem Vertreter des Gemeinderates
- b) einem Vertreter des Kirchenrates Pfarrei Gampel

- c) einer Person der Verwaltung der Kirchgemeinschaft Niedergampel
- d) einer Person aus Bratsch
- e) einem weiteren interessierten Mitglied.

Art 5 Verwaltung

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Totengräber und das zur Wartung notwendige Personal. Er stellt deren Pflichtenhefte auf und sorgt für die Führung des Grabregisters.

Art 6 Friedhofskommission

¹ Die Friedhofskommission ist beauftragt:

- a) Gesuche für Gräber, Grabmäler und Grabumrandungen entgegenzunehmen und die Bewilligung zu erteilen;
- b) die Pflege und den Unterhalt der Anlage und der Gräber durch die verantwortlichen Angehörigen zu überwachen;
- c) die Aufsicht über Totengräber und Wartungspersonal zu führen und deren Anliegen zu beraten;
- d) das Einhalten dieses Reglements zu überwachen mit Vorbehalt der Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates.

² Bei Fehlen einer Friedhofskommission erfüllt der Gemeinderat die Aufgaben.

Art 7 Kirchliche Bestattungsweise

¹ Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer und der betreffenden Konfession vorbehalten. Bestattungsarten sind Erd- und Urnenbestattungen.

III. Gräber

Art 8 Grabregister

¹ Der Gemeinderat führt für jeden Friedhof ein Grabregister ~~gemäss den kantonalen Bestimmungen~~ mit genauen Angaben der Grabnummern, eingetragen im Friedhofsplan ~~(gemäss Art. 4 der kantonalen Verordnung vom 17. März 1999).~~

Art 9 Einteilung

¹ Die Friedhöfe sind eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Erwachsene
- b) Reihengräber für Kinder bis und mit 7 Jahre
- c) Urnengräber

d) Priestergräber in Gampel

d)e) Gemeinschaftsurnengrab

² Auf dem Friedhof in Bratsch sind nur Urnengräber vorgesehen. Die Anordnung der verschiedenen Reihen und Gräberarten ist in Friedhofsplänen festgehalten.

Art 10 Grösse der Gräber

¹ Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm auf beiden Seiten, sowie an Kopf- und Fussenden betragen.

² Es werden für die Grabflächen folgende Grössen vorgeschrieben:

- Erwachsenengräber: L 180 cm B 90 cm T 180 cm
- Kindergräber: L 150 cm B 60 cm T 150 cm
- Urnengräber: L 70 cm B 50 cm T 60 cm

Art 11 Grabgebühren

¹ Die Grabgebühren werden auf Antrag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat festgelegt und von der Urversammlung und vom Staatsrat genehmigt. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren laufend dem Aufwand und der Teuerung anzupassen.

Art 12 Miet- und Familiengräber

¹ Es werden keine Bewilligungen für Miet- und Familiengräber erteilt.

Art 13 Grabruhe und Reihenfolge der Bestattungen

¹ Die Grabruhe für sämtliche Gräber (Erdbestattung, Urnengräber, Gemeinschaftsurnengrab) beträgt 25 Jahre. Nach Ablauf der Grabruhe besteht kein Anspruch auf das Verbleiben von Gedenktafeln oder dergleichen.

² Die Reihenfolge der Bestattungen erfolgt fortlaufend und ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen. Die Grabzuteilung erfolgt gemäss festgelegten Plänen. Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

a) Urnen in Reihengräbern sind möglich. Die Grabruhe der Erdbestattung von 25 Jahren verlängert sich dadurch nicht. Mit Ablauf der 25 Jahre ist die Urne mit dem/der Erdbestatteten aufzunehmen. ~~Ein neuer Bestattungsort für die Urne entfällt.~~

b) Ein neuer Bestattungsort für die Urne ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Asche für die verbleibende Grabruhe jedoch im Gemeinschaftsurnengrab aufgenommen werden. Ein Namensschild kann während dieser Zeit an der Gedenkstele angebracht werden. Die Namenstafeln werden durch die Gemeinde besorgt und beschränken sich auf die Aufschrift von Familiennamen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr.

a)c) Die Ausführungen unter Absatz b) gelten grundsätzlich auch für Einzelurnengräber.

b)d) Bei aussergewöhnlichen Ereignissen (Epidemien etc.) kann der Gemeinderat Ausnahmen beschliessen und / oder bewilligen, ~~aber nur nach Rücksprache mit dem Kantonsarzt.~~

e)e) Exhumierungen vor Ablauf der Mindestgrabruhe bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztes, vorbehalten bleiben Exhumierungen, die von Justiz- oder Strafbehörden angeordnet werden.

Art 14 Unterhalt

¹ Die Angehörigen bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben der bestatteten Person sind zum Unterhalt der Grabstätte verpflichtet. Kommen die Verantwortlichen dieser Verpflichtung trotz Aufforderung der Friedhofskommission nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen

Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen. Sind die Unterhaltspflichtigen unbekannt, wird die obgenannte Aufforderung einmal im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gemeinde besorgt in diesem Falle den Unterhalt bis zum Ablauf der Grabesruhe. Nach diesem Zeitpunkt kann die Friedhofscommission über die Grabstätte und das Grabmal frei verfügen.

IV. Grabschmuck und Grabmäler

Art 15 Pflege der Gräber

¹ Die Angehörigen der Verstorbenen haben die Gräber instand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen gepflegt und geräumt. Das Wartungspersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck und ausgediente Kränze zu entfernen. Über die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofscommission.

Art 16 Bepflanzung

¹ Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und der gesamten Friedhofsanlage Rücksicht zu nehmen. Die Pflanzen dürfen die Höhe von 70 cm nicht übersteigen und den Zugang zu anderen Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Schnittblumen sind in Grabvasen zu stellen und zu verankern. Weihwassergefäße dürfen die Ästhetik des Friedhofes nicht stören.

Art 17 Gestaltung der Gräberfelder

¹ Die Friedhofscommission kann über die einheitliche Gestaltung der Bepflanzung der Gräberfelder Vorschriften erlassen.

Art 18 Bewilligungspflicht

¹ Die Angehörigen des Verstorbenen haben der Friedhofscommission vor Bestellung des Grabmales ein schriftliches Gesuch zur Genehmigung zu unterbreiten. Dem Gesuch sind bemastete Skizzen und wenn möglich Fotobeispiele beizulegen. Dies gilt für Reihen- und Urnengräber.

Art 19 Art der Grabmäler

¹ Grabmäler und Grabumrandungen sind auf Reihengräbern zulässig, wenn sie den Bestimmungen des Reglements entsprechen. Grabmäler von unästhetischem Aussehen sind untersagt. Das Aufstellen von Statuen und anderen figurartigen Gegenständen, welche auf der Grabumrandung festgemacht werden, ist untersagt. Die Grabumrandung muss frei bleiben.

² Grabmäler dürfen frühestens ein Jahr nach der Beerdigung gesetzt werden. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Friedhofscommission diese Frist ändern, wenn ihnen die Beschaffenheit des Erdmaterials dies aufzwingt. Für Urnengräber besteht keine Wartefrist. Die Grabmäler werden durch die Friedhofscommission eingemessen.

³ Die Angehörigen sind besorgt, dass schiefstehende Grabmäler aufgerichtet werden, andernfalls werden diese Arbeiten durch die Gemeinde zu ihren Lasten ausgeführt.

⁴ Ausnahmen für den Friedhof Gampel: Grabmäler aus poliertem und weissem Marmor sind untersagt.

Art 20 Grababstand

¹ Der Abstand von Umrandung zu Umrandung beträgt 50 cm. Dieser ist ordnungshalber strikte einzuhalten und von der Friedhofkommission zu kontrollieren. Ist dies nicht der Fall, muss die Umrandung zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen neu gesetzt werden.

Art 21 Masse der Grabmäler und Grabumrandungen Reihengrab

¹ Die Masse der Grabmäler werden wie folgt festgelegt:

Typ / Art	Ausdehnung	Gampel	Niedergampel
Grabmal / Kreuz Reihengrab Erwachsene	Höhe (gilt auch für Kreuz)	max. 110 cm	110 cm
	Breite (gilt auch für Kreuz)	max. 60 cm	54 cm
	Tiefe	max. 20 cm	10 cm
	Fussbreite	20 cm	18 cm
Umrandung Reihengrab Erwachsene	Länge	140 cm	160 cm
	Breite	70 cm	70 cm
	Höhe ab Terrain	15 cm	15 cm
	Wandstärke	min. 8 cm	10 cm
	Material	kein polierter Marmor	Granit grau
Grabmal Reihengrab Kinder	Höhe	max. 70 cm	90 cm
	Breite	max. 40 cm	55 cm
	Tiefe	max. 13 cm	
	Fussbreite	13 cm	
	Material	kein polierter Marmor	nur weisses Holzkreuz
Umrandung Reihengrab Kinder	Länge	100 cm	100 cm
	Breite	50 cm	50 cm
	Höhe ab Terrain	10 cm	10 cm
	Wandstärke	max. 8 cm	8 cm
Urnengrab Bratsch	Urnennischengrab	bestehend	

Art 22 Masse für Urnengräber

¹ An der Friedhofmauer dürfen keine Tafeln angebracht werden. Es gelten grundsätzlich folgende Masse:

Typ / Art	Ausdehnung	Gampel	Niedergampel
Urnengrab Platte	Länge	max. 68 cm	45 cm
	Breite	50 cm	45 cm
	Dicke	5 cm	5 cm
Urnengrab Grabmal	Höhe	max. 70 cm	Beschriftung analog bestehenden Grabplatten
	Breite	max. 40 cm	
	Tiefe	max. 13 cm	

Gampel

² Auf den Urnengräbern sind Grabmäler zulässig. Ausgenommen sind Grabmäler aus poliertem schwarzem oder weissem Marmor.

³ Nach Erstellen des Grabmales ist das Holzkreuz zu entfernen. Bei Urnengräbern müssen eventuelle Holzkreuze den reglementarischen Richtlinien entsprechen. (Höhe oberhalb Umrandung max. 70 cm, Querbalken max. 40 cm)

Niedergampel

⁴ Die Urnengräber in Niedergampel werden laut festgelegtem Friedhofsplan angelegt. Die Gedenktafeln müssen die Gesteinsart der Grabmale der anderen Reihengrabarten aufweisen.

Bratsch

⁵ Die Urnengräber sind als Nischengräber ausgebildet und lassen keine anderweitige Gestaltung zu.

Art 23 Kindergräber

Niedergampel

¹ Auf Kindergräber ist ein weisses Holzkreuz aufzurichten und mit gut lesbaren Initialen zu versehen. Eine Grabumrandung mit den vorgeschriebenen Massen und Gesteinsart ist gestattet.

V. Schlussbestimmungen

Art 24 Schutz der Anlage

¹ Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Art 25 Neubesetzung

¹ Im Falle einer Neubesetzung bestehender Grabstätten sind die Verantwortlichen des aufzunehmenden Grabes von der Friedhofskommission sofort zu informieren. Diese haben die Pflicht, Grabmal (oder Kreuz), Grabumrandung und Grabschmuck so schnell wie möglich zu entfernen und innerhalb einer Woche wegzuräumen, um so positiv auf einen reibungslosen Ablauf einer Neubesetzung Einfluss nehmen zu können.

Art 26 Beschädigung und Haftung

¹ Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlagen ist vom Verursacher Schadenersatz zu leisten. Dies gilt auch für entstandene Schäden an Nachbargräbern oder der allgemeinen Anlage beim Aufstellen von Grabmälern. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Umrandungen, Pflanzungen, Kreuzen, Kränzen oder sonstigen Gegenständen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Friedhofskommission, vorbehalten bleibt die Rekursmöglichkeit an den Gemeinderat.

Art 27 Bussen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofskommission mit einer Geldbusse belegt.

~~2~~ Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

Art 28 Rechtsmittel

~~4~~ Gegen die Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

~~1~~ Bussenverfügungen des Gemeinderats können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in

~~a) der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;~~

~~b) die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 geahndet werden kann.~~

~~2~~ Strafbescheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Das VVRG kommt zu Anwendung.

~~3~~ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

~~4~~ Alle übrigen Verweise und Verfügungen des Gemeinderates, die keine Bussen betreffen, können innert 30 Tagen ab Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden (Art. 43 Abs. 2 VVRG).

Art 29 Gültigkeit

~~1~~ Das vorliegende Reglement gilt für die Friedhöfe von Gampel, Niedergampel und Bratsch auf Territorium der Gemeinde Gampel-Bratsch.

Art 30 Inkraftsetzung

~~1~~ Das vorliegende Reglement ersetzt das bisherige Reglement (Homologation vom 15.02.2012 und 11. Oktober 2017) der Gemeinde Gampel-Bratsch.

~~2~~ Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

~~3~~ So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 5. Oktober 2015 20. Juli 2020 sowie durch die Urversammlung vom 30. November 2015 14. September 2020.

German Gruber
Gemeindepräsident

Marco Volken
Gemeindeschreiber

Homologiert durch den Staatsrat am 11. Oktober 2017.

VI. Anhang 1: Friedhof-Gebührenordnung

Beisetzungs- und Grabplatzgebühren für Ortsansässige

Kinder-Reihengrab CHF 400.00

Erwachsenen-Reihengrab CHF 800.00

Urnengrab CHF 400.00

Gemeinschaftsurnengrab CHF 200.00

(Bei einer Umbettung sind die Gebühren erneut geschuldet)

Beisetzungs- und Grabplatzgebühren für Auswärtige

Kinder-Reihengrab CHF 500.00

Erwachsenen-Reihengrab CHF 1'000.00

Urnengrab CHF 500.00

Gemeinschaftsurnengrab CHF 300.00

(Bei einer Umbettung sind die Gebühren erneut geschuldet)

Geldbussen laut Art. 27

CHF 100.00 bis CHF 1'000.00

Gebührenordnung genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom ~~5. Oktober 2015~~ 20. Juli 2020 sowie durch die Urversammlung vom ~~30. November 2015~~ 14. September 2020.

German Gruber
Gemeindepräsident

Marco Volken
Gemeindeschreiber

Homologiert durch den Staatsrat am ~~11. Oktober 2017~~.